

Art. 6. La présente loi entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 11 janvier 2019.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances,
A. DE CROO

Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,

K. GEENS

Note

(1) Chambre des représentants (www.lachambre.be)

Documents : K54-3400

Compte rendu intégral : 20 décembre 2018

Art. 6. Deze wet treedt in werking de dag waarop ze in het *Belgisch Staatsblad* wordt bekendgemaakt.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 11 januari 2019.

FILIP

Van Koningswege :

De Vice-Eerste Minister en Minister van Financiën,
A. DE CROO

Met 's Lands zegel gezegeld :

De Minister van Justitie,

K. GEENS

Nota

(1) Kamer van volksvertegenwoordigers (www.dekamer.be)

Stukken: K54-3400

Integraal verslag: 20 december 2018

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/15054]

3 AOUT 2016. — Loi portant des dispositions diverses en matière ferroviaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 3 août 2016 portant des dispositions diverses en matière ferroviaire (*Moniteur belge* du 7 septembre 2016, *err.* du 27 septembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/15054]

3 AUGUSTUS 2016. — Wet houdende diverse bepalingen inzake spoorwegen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 3 augustus 2016 houdende diverse bepalingen inzake spoorwegen (*Belgisch Staatsblad* van 7 september 2016, *err.* van 27 september 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2018/15054]

3. AUGUST 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Eisenbahn — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Eisenbahn.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWEZEN

3. AUGUST 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Eisenbahn

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Büro für Eisenbahninvestitionen*

Art. 2 - In Titel I des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015, wird ein Kapitel 11*bis* mit der Überschrift "Büro für Eisenbahninvestitionen" eingefügt.

Art. 3 - In Kapitel 11*bis*, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel 47/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 47/2 - Ein Büro für Eisenbahninvestitionen wird eingerichtet, das dem Minister der Öffentlichen Unternehmen Stellungnahmen, die Anpassungsvorschläge umfassen können, abgibt.

Diese Stellungnahmen beziehen sich auf:

1. die Kohärenz zwischen den von der NGBE und von Infrabel angenommenen Mehrjahresplänen und den vom Ministerrat bestimmten Mobilitätszielen,
2. die Kohärenz zwischen den von der NGBE und von Infrabel gemäß den Artikeln 162*decies* § 4 und 200 § 3 Absatz 2 angenommenen Mehrjahresplänen,
3. die Überwachung der Ausführung der von der NGBE und von Infrabel angenommenen Mehrjahrespläne.

Die Stellungnahmen werden innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Tag nach dem Tag abgegeben, an dem das Büro folgende Unterlagen erhalten hat:

1. im Fall von Absatz 2 Nr. 1 und 2 die Mehrjahrespläne der NGBE und von Infrabel,
2. im Fall von Absatz 2 Nr. 3 die Unterlagen, die es für die Überwachung der Ausführung der von der NGBE und von Infrabel angenommenen Mehrjahrespläne für nützlich erachtet.

Die NGBE und Infrabel legen dem Büro alle Unterlagen vor, die das Büro verlangt und für die Erfüllung der Aufträge des Büros erforderlich sind.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Büros für Eisenbahninvestitionen werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.“

Art. 4 - In Artikel 162*decies* desselben Gesetzes, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013, wird § 5 wie folgt ersetzt:

“§ 5 - Der Unternehmensplan und seine jährlichen Anpassungen werden dem Minister der Öffentlichen Unternehmen mitgeteilt. Der in § 2 Nr. 2 erwähnte Mehrjahresplan wird dem Büro für Eisenbahninvestitionen mitgeteilt, das vor seiner Billigung durch den König gemäß Absatz 2 dem Minister der Öffentlichen Unternehmen eine Stellungnahme abgibt.

In Abweichung von Artikel 26 Absatz 2 werden die in § 2 erwähnten Punkte als für die Ausführung der Aufträge des öffentlichen Dienstes der NGBE und ihres mehrjährigen Investitionsplans erforderlicher Teil vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass gebilligt.“

Art. 5 - In Artikel 200 desselben Gesetzes, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 14. Juni 2004, wird § 4, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. September 2008 und 11. Dezember 2013, wie folgt ersetzt:

“§ 4 - Der Unternehmensplan und seine jährlichen Anpassungen werden dem Minister der Öffentlichen Unternehmen und dem für die Regulierung des Eisenbahnverkehrs zuständigen Minister mitgeteilt. Der in § 2 Nr. 1 erwähnte Mehrjahresplan wird dem Büro für Eisenbahninvestitionen mitgeteilt, das vor seiner Billigung durch den König gemäß Absatz 2 dem Minister der Öffentlichen Unternehmen eine Stellungnahme abgibt.

In Abweichung von Artikel 26 Absatz 2 werden die in § 2 erwähnten Punkte als für die Ausführung der Aufträge des öffentlichen Dienstes von Infrabel und ihres mehrjährigen Investitionsplans erforderlicher Teil vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass gebilligt.“

KAPITEL 3 — *Unabhängige Verwalter*

Art. 6 - Artikel 162*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. März 2002 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates genügen den Kriterien, die in Artikel 526*ter* des Gesellschaftsgesetzbuches, Nr. 5 Buchstabe *c*) ausgenommen, aufgezählt sind. Diese beiden Mitglieder gehören verschiedenen Sprachrollen an.“

2. Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

“Mit Ausnahme der beiden Verwalter, die den in Artikel 526*ter* des Gesellschaftsgesetzbuches aufgezählten Kriterien genügen und von der Generalversammlung ernannt werden, ernennt der König die Verwalter durch einen im Ministerrat beratenen Erlass.“

Art. 7 - Artikel 207 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates genügen den Kriterien, die in Artikel 526*ter* des Gesellschaftsgesetzbuches, Nr. 5 Buchstabe *c*) ausgenommen, aufgezählt sind. Diese beiden Mitglieder gehören verschiedenen Sprachrollen an.“

2. Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

“Mit Ausnahme der beiden Verwalter, die den in Artikel 526*ter* des Gesellschaftsgesetzbuches aufgezählten Kriterien genügen und von der Generalversammlung ernannt werden, ernennt der König die Verwalter durch einen im Ministerrat beratenen Erlass.“

KAPITEL 4 — *Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen*

Art. 8 - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL 5 — *Abänderungen des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen*

Art. 9 - 26 - *[Abänderungsbestimmungen]*

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 3. August 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der mit der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen beauftragte und für Infrabel zuständige Minister
Fr. BELLOT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung,
der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel
K. PEETERS